FESTVERZINSLICHE NACHRANGIGE (Tier 2) NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNG **URKUNDE**

Diese Urkunde (die "Urkunde") verbrieft eine nachrangige Namensschuldverschreibung (Tier 2) im Gesamtnennbetrag von EUR [Gesamtnennbetrag] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten] Euro) (die "Schuldverschrei-

bung"), begeben von der Sparkasse KölnBonn Hahnenstraße 57 50667 Köln Deutschland

begeben am [Begebungstag] (der "Begebungstag") und fällig am [Fälligkeitstag].

Die Emittentin verpflichtet sich, dem Gläubiger die auf die Schuldverschreibung zahlbaren Beträge zu zahlen, einschließlich Zinsen und Kapital, und die in den angefügten Bedingungen (die "Bedingungen"), die fester Bestandteil dieser Urkunde sind, angegebenen anderen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Übertragung der sich aus der Schuldverschreibung ergebenden Rechte und Ansprüche sowie des Eigentums an dieser Urkunde erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Abtretung und ordnungsgemäßen Eintragung des Gläubigers in dem von der [Registerstelle], als Registerstelle (die "Registerstelle") verwalteten Register (das "Register"). Die Emittentin ist berechtigt, ausschließlich an den ordnungsgemäß im Register eingetragenen Gläubiger Zahlungen auf die Schuldverschreibung zu leisten.

Die Emittentin bestätigt, dass [Gläubiger], zum heutigen Tag im Register ordnungsgemäß als Inhaber der Schuldverschreibung (der "Ursprüngliche Gläubiger") in Höhe des maßgeblichen Betrages eingetragen ist.

Die Schuldverschreibung unterliegt deutschem Recht.

(die "Emittentin")

§ 1 FORM, EIGENTUMSRECHT

- (1) Gesamtnennbetrag. Die Schuldverschreibung (die "Schuldverschreibung") der Sparkasse KölnBonn (die "Emittentin") wird in Euro (die "festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von [Gesamtnennbetrag] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten] Euro) begeben.
- (2) Form. Die Schuldverschreibung ist in einer Urkunde verbrieft (die "Urkunde"), die mit der eigenhändigen oder faksimilierten Unterschrift von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Emittentin sowie einer Kontrollunterschrift der Registerstelle versehen und auf den Namen des Ursprünglichen Gläubigers eingetragen ist. Eine nach einer Übertragung auf den Namen des Zessionars und gegen Übernahme der Kosten ausgestellte neue Namensurkunde wird nach Einreichung dieser Namensurkunde und der Abtretungserklärung bei der Registerstelle zur Abholung bereitgehalten oder auf Wunsch, Kosten und Gefahr des Zessionars an die in der Abtretungserklärung genannte Adresse des Zessionars gesandt. Jede Bezugnahme in den Bedingungen auf "Schuldverschreibung" oder "Urkunde" umfasst auch eine Bezugnahme auf jede einzelne Schuldverschreibung oder Urkunde, die in Verbindung mit der Übertragung der Urkunde ausgestellt wurde oder wird.
- (3) Bestimmte Definitionen.
 - "Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("TARGET 2") Zahlungen abwickelt.
 - "Gläubiger" bezeichnet den Ursprünglichen Gläubiger und nach einer Abtretung jede Person, die jeweils in dem von der Registerstelle unterhaltenen Register als Gläubiger eingetragen ist.

§ 2 STATUS

Die Schuldverschreibung begründet nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus der Schuldverschreibung den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibung so lange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind. Unter Beachtung dieser Nachrangregelung bleibt es der Emittentin unbenommen, ihre Verbindlichkeiten aus der Schuldverschreibung auch aus dem sonstigen freien Vermögen zu bedienen. Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus der Schuldverschreibung gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Den Gläubigern wird für ihre Rechte aus der Schuldverschreibung weder durch die Emittentin noch durch Dritte irgendeine Sicherheit gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden. Nachträglich kann der Nachrang gemäß diesem § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibung und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Wird die Schuldverschreibung vor dem Fälligkeitstag unter anderen als den in diesem § 2 beschriebenen Umständen oder infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von §5 (2) oder § 5 (3) zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die zuständige Behörde der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat.

§ 3 ZINSEN

- (1) Zinssatz und Zinszahlungstage. Die Schuldverschreibung wird in Höhe ihres Gesamtnennbetrages verzinst, und zwar vom [Verzinsungsbeginn] (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) mit jährlich [Zinssatz] %. Die Zinsen sind nachträglich am [Festzinstermin(e)] eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag"). Die erste Zinszahlung erfolgt am [ersten Zinszahlungstag]. Die Anzahl der Zinszahlungstage im Kalenderjahr (jeweils ein "Feststellungstermin") beträgt [Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr].
- Auflaufende Zinsen. Der Zinslauf der Schuldverschreibung endet an dem Tag, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig wird. Falls die Emittentin die Schuldverschreibung bei Fälligkeit nicht einlöst, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrages der Schuldverschreibung nicht am Tag der Fälligkeit, sondern erst an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibung vorangeht. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.¹
- (3) Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).
- (4) Zinstagequotient. "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"):
 - (1) Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen die Anzahl der Tage in der betreffenden Periode ab dem letzten Festzinstermin (oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem ersten Zinslauftag) (jeweils einschließlich desselben) bis zum betreffenden Zahlungstag (ausschließlich desselben) (die "Zinslaufperiode") kürzer ist als die Feststellungsperiode oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in der betreffenden Zinslaufperiode geteilt durch das Produkt (x) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 (1) definiert) in einem Kalenderjahr; oder
 - (2) Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen die Zinslaufperiode länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende der Zinslaufperiode fällt, die Summe der Anzahl der Tage in der Zinslaufperiode, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher die Zinslaufperiode beginnt, geteilt durch das Produkt (x) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (y) der Anzahl von Feststellungsterminen (wie in § 3 (1) definiert) in einem Kalenderjahr; und der Anzahl der Tage in der Zinslaufperiode, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (x) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (y) der Anzahl von Feststellungsterminen (wie in § 3 (1) definiert angegeben) in einem Kalenderjahr.

"Feststellungsperiode" ist die Periode ab einem Feststellungstermin (einschließlich desselben) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich desselben).

§ 4 ZAHLUNGEN

- (1) Zahlung. Die Emittentin wird sämtliche unter diesen Bedingungen fälligen Beträge an den im Register eingetragenen Gläubiger zahlen.
- (2) Kontaktinformationen und Bankverbindung des Ursprünglichen Gläubigers. Zahlungen an den Ursprünglichen Gläubiger sollen auf das folgende Konto erfolgen:

[Kontaktdaten]

_

Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf bzw. acht Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Absatz 1 BGB.

z.H.: [●] Email: [●] Fax Nr.: +[●]

Kontoinhaber: [●]

 IBAN:
 [●]

 BIC:
 [●]

 Bank:
 [●]

(3) Anrechnung. Zahlungen der Emittentin werden in der in § 367 Absatz 1 BGB vorgesehenen Reihenfolge auf die fälligen Beträge angerechnet.

(4) Abtretungen ohne Stückzinsen. Im Fall von Zinszahlungen und soweit während einer Zinsperiode eine oder mehrere Abtretungen erfolgt sind und keine übereinstimmende Mitteilung aller Gläubiger an die Emittentin erfolgt, dass die Abtretungen gegen Zahlung von Stückzinsen erfolgt sind, erfolgt die Auszahlung des gesamten von der Emittentin unter Absatz 1 erhaltenen Zinsbetrags zeitanteilig an die Gläubiger unter Berücksichtigung der Zeiträume während einer Zinsperiode, während der ein betreffender Gläubiger Berechtigter unter der Schuldverschreibung war.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

- (1) Rückzahlung bei Endfälligkeit. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, wird die Schuldverschreibung zu ihrem Rückzahlungsbetrag am [Fälligkeitstag] (der "Fälligkeitstag") zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibung (der "Rückzahlungsbetrag").
- (2) Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen. Die Schuldverschreibung kann insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [maßgebliche Anzahl von Tagen einfügen] und nicht mehr als [maßgebliche Anzahl von Tagen einfügen] Tagen gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in Absatz (4) definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die Schuldverschreibung begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 (1) definiert) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Bedingungen definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger, der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann oder, falls sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibung in anderer Hinsicht ändert und diese Änderung für die Emittentin nach eigener Einschätzung wesentlich nachteilig ist.

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibung dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Die Ausübung dieses Kündigungsrechts der Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde.

Eine solche Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

- Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen. Die Schuldverschreibung kann jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Behörde mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls der Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Anrechnung der Schuldverschreibung für Zwecke der Eigenmittelausstattung als Ergänzungskapital (Tier 2) nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften vollständig aberkannt wird oder (ii) in sonstiger Weise die Emittentin im Hinblick auf die Schuldverschreibung einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am [Begebungstag].
- (4) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*. Für die Zwecke des Absatzes 2 und 3 dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.

§ 6 REGISTERSTELLENDIENST

- (1) *Pflichten der Registerstelle*. Die **[Registerstelle]** übernimmt für die Emittentin die Funktionen einer Registerstelle (in diesem Zusammenhang die "Registerstelle").
- (2) Beauftragte der Emittentin. Die Registerstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibung zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden ("Quellensteuer"), es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "zusätzlichen Beträge") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären, wobei die deutsche Kapitalertragsteuer (einschließlich Abgeltungsteuer) und der darauf erhobene Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer, die nach dem deutschen Einkommensteuergesetz, welches durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 geändert wurde, abgezogen oder einbehalten werden, auch wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin, ihren Stellvertreter oder Zahlstellen vorzunehmen ist, oder jede andere Steuer, welche die deutsche Kapitalertragsteuer (einschließlich Abgeltungsteuer) oder den Solidaritätszuschlag darauf oder die Kirchensteuer ersetzen sollte, keine Quellensteuer im oben genannten Sinn sind; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die:

- (a) anders als durch Einbehalt oder Abzug von Zahlungen zu entrichten sind, die die Emittentin an den Inhaber der Schuldverschreibung leistet; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibung aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) aufgrund oder infolge (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Bundesrepublik Deutschland ist, oder (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen Vertrages auferlegt oder erhoben werden oder (iii) auf eine Zahlung an eine natürliche Person vorgenommen werden und aufgrund der Richtlinie 2003/48/EG des Europäischen Rates oder einer anderen Richtlinie (die "Richtlinie") zur

Umsetzung der Schlussfolgerungen des ECOFIN²-Ratstreffens vom 26. und 27. November 2000 über die Besteuerung von Einkommen aus Geldanlagen oder aufgrund einer Rechtsnorm erhoben werden, die zur Umsetzung dieser Richtlinie dient, dieser entspricht oder zur Anpassung an die Richtlinie eingeführt wird; oder

- (d) auf die Schuldverschreibung zu zahlen ist, die von einem oder seitens eines Dritten für einen Gläubiger zur Zahlung vorgelegt wird, der in der Lage gewesen wäre, den Abzug oder Einbehalt zu vermeiden, indem er die betreffende Schuldverschreibung bei einer Zahlstelle in einem EU-Mitgliedstaat vorgelegt hätte; oder
- (e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gegenüber den Gläubigern wirksam wird.

Ungeachtet gegenteiliger Angaben in dem vorherigen Paragraphen dürfen die Emittentin oder sonstige Personen Einbehalte oder Abzüge vornehmen und sind nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge in Bezug auf solche Einbehalte oder Abzüge verpflichtet, die von oder in Bezug auf jegliche Schuldverschreibungen gemäß FATCA, gemäß den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland oder einer Jurisdiktion durch die Zahlungen auf die Schuldverschreibung getätigt werden, zur Umsetzung von FATCA oder gemäß jeglichem Vertrag zur Umsetzung von FATCA zwischen der Emittentin und den Vereinigten Staaten oder einer Behörde der Vereinigten Staaten vorgenommen werden.

§ 8 GEGENFORDERUNGEN

Die Emittentin kann gegenüber Forderungen des Gläubigers nur aufrechnen, wenn die Forderungen des Gläubigers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Solange und soweit der Gläubiger einer Schuldverschreibung ein Versicherungsunternehmen ist und diese Schuldverschreibung zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 Versicherungsaufsichtsgesetz gehört oder der Gläubiger eine Bank ist und diese Schuldverschreibung zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse einer Bank gehört, verzichtet die Emittentin im Hinblick auf Forderungen im Zusammenhang mit dieser Schuldverschreibung, auch im Falle der Insolvenz, auf jede Aufrechnung sowie die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Forderungen des Gläubigers aus dieser Schuldverschreibung beeinträchtigt werden können. Der Gläubiger kann gegenüber Forderungen der Emittentin nicht aufrechnen.

§ 9 ABTRETUNGEN

- (1) *Abtretung*. Der Gläubiger ist berechtigt, die Schuldverschreibung als Ganzes durch Abtretung im Betrag von EUR 1.000.000 oder einem ganzzahligen Vielfachen hiervon zu übertragen.
- (2) Form der Abtretung. Jede Abtretung bedarf der Schriftform. Den Zessionaren stehen, sofern in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, die gleichen Rechte und Ansprüche zu, die sich für den Ursprünglichen Gläubiger aus der Schuldverschreibung ergeben, einschließlich Kündigungsrechten. Die Anzeige der Abtretung gegenüber der Emittentin im Sinne von § 409 BGB hat durch schriftliche Mitteilung zu erfolgen. Die unter diesem § 9 (2) genannten Voraussetzungen für eine Abtretung gelten nicht, wenn die Abtretung an eine Notenbank des Eurosystems zu Zwecken der Besicherung erfolgt. In solch einem Fall unterliegt die Wirksamkeit der Abtretung zu Sicherungszwecken ausdrücklich keinen formalen Anforderungen und keiner Anzeigepflicht.
- (3) Erfüllung. Der neue Gläubiger muss eine Leistung, die die Emittentin nach der Abtretung an den bisherigen Gläubiger bewirkt, sowie jedes Rechtsgeschäft, das nach der Abtretung zwischen der Emittentin und dem bisherigen Gläubiger in Ansehung der Forderung vorgenommen wird, gegen sich gelten lassen, es sei denn, dass der bisherige Gläubiger die Emittentin mindestens fünfzehn Geschäftstage vor der Vornahme des betreffenden Rechtsgeschäfts schriftlich unter Verwendung der in Anhang 1 beigefügten Abtretungsvereinba-

Economic and Financial Affairs Council

§ 10 STEMPELSTEUERN, KOSTEN

Die Emittentin trägt sämtliche Stempelsteuern und Dokumentensteuern, welche im Zusammenhang mit der Ausfertigung oder Unterzeichnung der Schuldverschreibung oder der Ausführung von Zahlungen zahlbar werden. Im Fall einer von der Emittentin veranlassten Änderung der Bedingungen der Schuldverschreibung oder einer Stundung oder eines Verzichts des Gläubigers übernimmt die Emittentin alle dadurch in angemessener Weise entstandenen Kosten

§ 11 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibung auf zehn Jahre verkürzt.

§ 12 ERSETZUNG

- (1) Ersetzung. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibung in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger an ihrer Stelle eine andere Gesellschaft (deren stimmberechtigtes Kapital mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar von der Emittentin gehalten wird) als Hauptschuldnerin (die "Nachfolgeschuldnerin") für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass³:
 - (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibung übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erlangt haben und berechtigt sind, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus der Schuldverschreibung zahlbaren Beträge in der hierin festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
 - (d) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibung zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Gläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne eine Ersetzung stehen würde; und
 - (e) (i) die Nachfolgeschuldnerin ein Unternehmen ist, das Teil der Konsolidierung (in Bezug auf die Emittentin) ist gemäß Art. 63 lit (n) Unterabsatz (i) i.V.m. Teil 1 Titel II Kapitel 2 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 27. Juni 2013, wie von Zeit zu Zeit geändert und ersetzt (die "CRR"), (ii) die Erlöse der Emittentin sofort ohne Einschränkung und in einer Form zur Verfügung stehen, die den Anforderungen der CRR

_

Falls eine Gesellschaft, an der die Emittentin direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist, an dem Datum, das sechs Monate und einen Tag nach dem Datum liegt an dem U.S Treasury Vorschriften welche den Begriff "ausländische durchgeleitete Zahlungen" definieren beim Federal register eingereicht werden (ein solches Datum der "Stichtag") als Emittentin der Schuldverschreibung, die am oder vor dem Datum vor dem Stichtag begründet und begeben wird, ersetzt wird und wenn diese Ersetzung als ein Umtausch der Schuldverschreibung nach U.S. Einkommensteuergesichtspunkten behandelt wird, wird diese Schuldverschreibung nicht so behandelt, als wären sie am Stichtag noch nicht begeben und sie unterliegen einem Einbehalt gemäß FATCA.

genügt, (iii) die von der Nachfolgeschuldnerin übernommenen Verbindlichkeiten ebenso nachrangig sind wie die übernommenen Verbindlichkeiten, (iv) die Nachfolgeschuldnerin den Betrag der Schuldverschreibung in die Emittentin zu Bedingungen investiert, die identisch sind mit den Bedingungen der Schuldverschreibung und (v) die Emittentin die Verbindlichkeiten der Nachfolgeschuldnerin unter der Schuldverschreibung auf nachrangiger Basis gemäß § 2 dieser Emissionsbedingungen garantiert und vorausgesetzt, dass die Anerkennung des eingezahlten Kapitals als Tier 2 Kapital weiterhin gesichert ist; und

- (f) den Gläubigern ein oder mehrere Rechtsgutachten von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (a), (b), (c), (d) und (e) erfüllt wurden.
- (2) Bekanntmachung. Jede Ersetzung ist gegenüber den Gläubigern bekannt zu machen.
- (3) Änderung von Bezugnahmen. Im Fall einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Fall einer Ersetzung Folgendes:

In § 7 und § 5 (2) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).

§ 13 MITTEILUNGEN

Vorbehaltlich einer schriftlich mitgeteilten Anschriftenänderung erfolgen alle Mitteilungen an die Emittentin wie folgt:

Sparkasse KölnBonn

Hahnenstraße 57 50667 Köln Deutschland

z.H.: [●]

Tel.:+[•]
Fax:+[•]

§ 14 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

- (1) Anwendbares Recht. Form und Inhalt der Schuldverschreibung sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmt sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist Köln.
- (3) Gerichtsstand. Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit der Schuldverschreibung entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("Rechtsstreitigkeiten") ist das Landgericht Köln. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen.